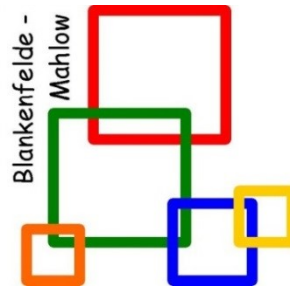


Amtsblatt

der

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow



13. Jahrgang

Blankenfelde-Mahlow

20. November 2018

Nr. 15

Seite 1

Inhalt	Seite
Bekanntmachung zur Berufung der Wahlleiterin und der stellvertretenden Wahlleiterin	2
Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht zur Datenspeicherung von Wahlhelfern	2
Bekanntmachung zur Benennung von Mitgliedern für den Wahlausschuss für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019	3
Bekanntmachung an Wähler zu Speicherungs- und Widerspruchsrechten	4

Herausgeber: Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Der Bürgermeister, Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow
Das Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erscheint nach Bedarf und ist kostenfrei zu den bekannten Öffnungszeiten an den folgenden Stellen erhältlich:

- Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow, Karl-Marx-Straße 4 im Bürgerservice Blankenfelde
- Vereinshaus Mahlow, Immanuel-Kant-Straße 3 - 5 in Mahlow
- Bürgerhaus Bruno Taut Dahlewitz, Am Bahnhofsschlag 1 in Dahlewitz
- In den Bibliotheken der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Zossener Damm 1 b in Blankenfelde, Am Bahnhofsschlag 1 in Dahlewitz und Fliederweg 10 in Mahlow

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

In der Sitzung der Gemeindevertretung hat diese am 18.10.2018

Frau Katharina Schiller
Karl-Marx-Straße 4
15827 Blankenfelde-Mahlow

zur Wahlleiterin berufen.

Zur stellvertretenden Wahlleiterin hat die Gemeindevertretung in selbiger Sitzung

Frau Andrea Romberg
Anschrift wie zuvor

berufen.

Blankenfelde-Mahlow, den 01.11.2018

gez. Marion Dzikowski

Marion Dzikowski
stellvertretende Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Gemäß § 92 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname
2. Wohnort und Anschrift
3. Tag der Geburt sowie
4. Bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach § 92 Absatz 6 Satz 3 (BbgKWahlG) zu widersprechen.

Blankenfelde-Mahlow, den 06.11.2018

gez. Ortwin Baier

Ortwin Baier
Bürgermeister

Bekanntmachung für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow,
des Ortsbeirats des Ortsteils Blankenfelde,
des Ortsbeirats des Ortsteils Mahlow,
des Ortsbeirats des Ortsteils Dahlewitz,
des Ortsbeirats des Ortsteils Jühnsdorf und
des Ortsbeirats des Ortsteils Groß Kienitz

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 01.11.2018

Gemäß § 16 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) fordere ich die im Gebiet der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, mir bis zum

31. Januar 2019

wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes (Gemeinde Blankenfelde-Mahlow) vorzuschlagen, um diese als Beisitzer für den zu bildenden Wahlausschuss zu berufen.

Der Wahlausschuss besteht gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 BbgKWahlG aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Der Wahlleiter beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes.

Ich weise ausdrücklich auf § 92 Abs. 4 BbgKWahlG hin, der besagt, dass niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf.

Außerdem dürfen Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge keine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 92 Abs.1 S. 1 BbgKWahlG ausüben. Das bedeutet, sie dürfen nicht gleichzeitig Beisitzer des Wahlausschusses oder Mitglieder der Wahlvorstände sein.

Gemäß § 92 Abs. 5 BbgKWahlG dürfen die dort benannten Personengruppen die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnen.

Blankenfelde-Mahlow, den 06.11.2018

gez. Katharina Schiller

Katharina Schiller
Wahlleiterin

Bekanntmachung zu den im Jahr 2019 anstehenden Wahlen

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten, Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Des Weiteren darf die Meldebehörde (§ 50 Abs. 2 BMG) Auskunft aus dem Melderegister über Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen von Einwohnern erteilen, mit folgenden Daten:

- Familienname
- Vornamen
- Doktorgrad
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Gesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten gemäß § 50 nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Ihren Widerspruch richten Sie an die

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow,
Bürgerservice,
Karl-Marx-Straße 4
15827 Blankenfelde-Mahlow

Blankenfelde-Mahlow, 06.11.2018

gez. Ortwin Baier

Ortwin Baier
Bürgermeister
